Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	17.11.2014
	Drucks.-Nr.:	**VO/0884/14** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.11.2014	**Betriebsausschuss APH und KIJU**	**Empfehlung/Anhörung**
09.12.2014	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Entgegennahme o. B.**
10.12.2014	**Hauptausschuss**	**Entgegennahme o. B.**
15.12.2014	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen Ausbildungsumlage gem. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

1. Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedene Ausbildungsumlage gem. der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) für die Alten- und Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gem. Anlage 01 festgesetzt.

2. Durch die Erhöhung der Ausbildungsumlage werden die Heimentgelte um 0,70 €/Tag angehoben (s. Anlage 01 **- Heimentgelte neu -**).

Dr. Kühn Renziehausen

Begründung

Seit dem 01.07.2012 müssen alle stationären Pflegeeinrichtungen landesweit und solidarisch in einen gemeinsamen Ausgleichsfonds einzahlen, unabhängig davon, ob eine Einrichtung ausbildet oder nicht. Aus diesem Topf werden dann die Ausbildungsvergütungen finanziert. Dieses Umlageverfahren ergibt sich aus der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) des Landes NRW vom 10. Januar 2012.

Der Ausgleichsbetrag wurde landesweit und trägerunabhängig einheitlich von durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bis zunächst 31.12.2013 festgelegt und führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des Heimentgeltes ab 01.01.2015. Dieser landesweit einheitliche Umlagebetrag muss gesondert ausgewiesen werden. Siehe hierzu beiliegende Aufstellung Heimentgelt.

Nach heute vorliegenden Informationen ist diese Ausbildungsumlage, die vom LVR errechnet wurde, nicht auskömmlich und wird ab dem 01.01.2015 durch Bescheid des LVR erhöht. Ein entsprechender Bescheid wird Ende November 2014 an die Einrichtungen sowie alle Zahlungspflichtigen geschickt.

Auf der Basis der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 9 AltPflAusglVO beträgt der landesweit einheitliche Umlagebetrag nach § 82 a Absatz 3 SGB XI für die vollstationäre Pflege ab dem 01.01.2015 3,69 €/pro Berechnungstag und gilt bis zum 31.12.2015.

Da die stationären Einrichtungen den Zahlungspflichtigen mindestens einen Monat zuvor diesen Tatbestand mitteilen und darüber hinaus auch in den Einrichtungen die Bewohnerbeiräte/Fürsprecher in geeigneter Form informieren müssen, hat die Betriebsleitung durch Schreiben vom 24. November 2014 die Erhöhung der Ausbildungsumlage auf 3,69 € pro Berechnungstag mitgeteilt. Dieser Betrag wird ab 2015 in Rechnung gestellt.

Demografie-Check

Der Demografie-Check ist für die Beschlussvorlage nicht relevant.

Anlage

Anlage 01 - Zahlen